

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass bei Neuanmietung einer Wohnung durch einen Arbeitslosengeld II Empfänger die Mietkaution als eine Landesbürgschaft gesichert und nicht mehr als Darlehen des Jobcenters an den Leistungsempfänger für den Vermieter ausgezahlt wird.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, dass bei der Anmietung einer Wohnung gegenüber dem Vermieter in der Regel eine Kautionsleistung von 3 Monatsmieten fällig werde. Diese Leistung übernehme meist das Jobcenter auf Darlehensbasis. Das Darlehen werde in Raten zu 10% der Grundsicherung bis zur vollständigen Tilgung mit der Grundsicherung verrechnet. Leistungsempfängern von ALG II falle es aber meist schwer, diese Kürzung der Grundsicherung um 10 % zu leisten und stelle daher eine unbillige Härte dar. Grundsätzlich seien Kürzungen im Sinne des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nur dann gerechtfertigt, wenn dem Leistungsempfänger ein Fehlverhalten nachzuweisen sei. Die Anmietung einer Wohnung sei aber ein Grundrecht und kein Fehlverhalten. Deshalb fehle hier die gesetzliche Grundlage für die Praxis der Jobcenter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 135 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Erbringung der Mietkaution durch den Träger der Grundsicherung in Form einer Bürgschaft war bereits Gegenstand politischer Diskussionen (vgl. BT-Drucksache 17/11484, S. 6 f.). Sie widerspricht Sinn und Zweck sowie der Konzeption des SGB II und würde die Allgemeinheit unverhältnismäßig belasten. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können (§ 1 Absatz 2 Satz 1 SGB II).

Schon der Charakter als bloß vorübergehende Unterstützungsleistung spricht gegen die von der Petentin bevorzugte Regelung. Denn das Bürgschaftsverhältnis wäre in zeitlicher Hinsicht entkoppelt von dem Sozialrechtsverhältnis der leistungsberechtigten Person. Der Leistungsträger könnte auch lange Zeit nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld II - ggf. Jahre oder Jahrzehnte später - in Anspruch genommen werden, obwohl es nicht Aufgabe des Leistungsträgers sein kann, auch bei fehlender Hilfebedürftigkeit die Mietsicherheit als Ausfallbürge zu garantieren

Auch rechtliche bzw. systematische Gründe sprechen gegen eine Bürgschaft als Mietsicherheit. Die Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, durch den sich der Leistungsträger im Verhältnis zum Vermieter auf zivilrechtlicher Ebene binden würde. Neben das Sozialrechtsverhältnis mit der leistungsberechtigten Person träten zwei weitere rechtliche Verbindungen - die Bürgschaft zwischen Leistungsträger und Vermieter und der mögliche Innenausgleich zwischen Bürge und Schuldner im Sicherungsfall (Regress) - mit den typischen Problemfeldern von juristischen Dreiecksverhältnissen. Demgegenüber besticht die bestehende Rechtslage durch eine klare und einfache Regelung.

Diese Regelung wird auch dem gesetzgeberischen Ziel einer Stärkung der Eigenverantwortung der leistungsberechtigten Person am ehesten gerecht. Mit der Gewährung eines Darlehens wird die leistungsberechtigte Person in die Lage versetzt, die Mietsicherheit selbst zu erbringen. Durch die folgende Aufrechnung des Darlehens geht die Mietsicherheit in das Vermögen der leistungsberechtigten Person über, so dass ihr bei einem erneuten Wohnungswechsel die selbstständige Erbringung der Mietkaution - bestenfalls ohne staatliche Unterstützung - ermöglicht wird. Die Verantwortung für einen eigenen Vermögenswert kann darüber hinaus eine

verhaltenslenkende Wirkung entfalten, bei einer Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsicherheit nach Möglichkeit in voller Höhe zurückzuerhalten.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.